

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Kalkulation der zentralen Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2018 bis 2020
- Neufestsetzung der Gebührensätze und
- Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

Herr Schleicher vom Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal wird dem Gremium die Gebührenkalkulation und deren Schlussfolgerungen darstellen (vgl. Anlage 1)

Grundlagen dieser umfassenden Gebührenkalkulation sind:

1. Der Anlagenbestand (Anlagevermögen) zum 31.12.2016,
2. der Haushaltsplan für das Jahr 2017 und
3. die Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020.

Die Berechnungsgrundlagen sind in den Seiten 47 – 52 dargestellt.

Die Beschlussanträge ergeben sich aus der Vorlage (Seiten 54 und 55 der Kalkulationsgrundlage und der Anlage 2) sowie der Satzungsänderung.

Die Änderungssatzung ist ebenfalls beigefügt (Anlage 3).

Beschlussvorschläge

Das Gremium stimmt diesen Beschlussanträgen (Seiten 54 und 55 der Kalkulationsgrundlage und identische Beschlussanträge in Anlage 2) und der Satzungsänderung zu.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Bauanträge

a) Leigstenhölde 23, Flst. Nr. 8812, OT Ersingen
Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Garage und Stellplätzen

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf ihrem Grundstück Flst. Nr. 8812, Leigstenhölde 23 ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Garage und zwei Stellplätzen zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Leigstenhölde-Schelmenäcker“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Die Vorschriften des Bebauungsplanes sind weitgehend eingehalten. Das Haus selbst liegt komplett innerhalb des vorhandenen Baufensters. Die Abstandflächen und sonstigen Vorschriften der LBO sind eingehalten.

Zwei Befreiungen sind beantragt:

1. die beiden Terrassen hinter dem Haus überschreiten die Baugrenze mehr als 1,5 m
2. beantragt ist eine Dachneigung von 45°, vorgeschrieben sind 40°

Zu 1. Auch in der Umgebung sind bereits große Terrassen vorhanden, die ebenfalls mehr als 1,5 m das Baufenster überschreiten.

Zu 2. Das Grundstück und somit auch das Haus sind recht schmal, aber die Bauherrschaft wünscht sich einen als Abstellraum nutzbaren Dachraum, daher ist ein steileres und somit höheres Dach beantragt – die max. Firsthöhe ist aber sogar unterschritten.

Die Verwaltung empfiehlt, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und den beantragten Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, den beantragten Befreiungen wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

b) Raiffeisenstr. 13, Flst. Nr. 8168/1, OT Ersingen
Nutzungsänderung: künftig auch Abfüllen von kaltem Asphaltgranulat

Die Bauherrschaft beabsichtigt, in der bisher als Gewerbehalle mit Büro, Betriebsräumen und Hausmeisterwohnung genehmigten Halle, künftig auch als gewerbliche Tätigkeit: Abfüllen von kaltem Asphaltgranulat auszuführen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungsplans „Brühl und Untermark“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Die Bauherrschaft hat sich bereits mit dem Landratsamt Enzkreis in Verbindung gesetzt. Das Material soll beim Hersteller vom Asphaltkocher entleert und erst im kalten Zustand in die Raiffeisenstraße transportiert und dort nur abgefüllt werden – hierbei würden keine Gerüche entstehen. Eine Genehmigungsfähigkeit könnte evtl. für das Abfüllen von kaltem Asphaltgranulat in Aussicht gestellt werden, unter der Voraussetzung, dass keine immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Diese Entscheidung liegt letztendlich beim Umweltschutzamt.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen, unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben die umweltrechtlichen Vorgaben einhält.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, unter dem Vorbehalt, dass das Vorhaben die umweltrechtlichen Vorgaben einhält.

c) Friedenstr. 50, Flst. Nr. 4656, OT Bilfingen
Umnutzung von Klassenräumen der Grundschule auch zur Hortnutzung,
sowie Einbau einer Essenausgabe-Küche in einen weiteren Klassenraum

Die Gemeinde beabsichtigt die Umnutzung von Klassenräumen der Grundschule Bilfingen auch zur Hortnutzung, sowie den Einbau einer Essenausgabe-Küche in einen weiteren Klassenraum.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altenbergwiesen“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Nach außen hin sichtbar wird lediglich ein Fenster zu einer Tür vergrößert und davor eine Fläche als Eingangsbereich geschaffen, weitere Baumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Brandschutz wird durch das Landratsamt Enzkreis, Baurechtsamt geprüft.

Der Gemeinderat wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der Bauantrag dem Landratsamt Enzkreis zur Genehmigung vorgelegt wurde.

d) Goethestr. 6, Flst. Nr. 4542/4, OT Bilfingen
Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 4542/4 in der Goethestr. 6 im OT Bilfingen eine Doppelhaushälfte mit Garage zu bauen. Die Garage ist neben dem Haus an der Grenze zur Flst. Nr. 4542 geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Brühlstraße-Uferstraße“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Die Abstandflächen und sonstigen Vorschriften der LBO sind eingehalten. Auch die Vorschriften des Bebauungsplanes sind im Prinzip eingehalten. Das Haus steht innerhalb der Baugrenzen, allerdings überschreiten sowohl der Dachvorsprung als auch die Eingangsüberdachung geringfügig die Baugrenze zur Straße hin.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis 1,5 m) kann aber nach § 23 Bau NVO zugelassen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze mit einem „untergeordneten Bauteil“ zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

e) Goethestr. 6/1, Flst. Nr. 4565/3, OTBilfingen
Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf dem Grundstück Flst. Nr. 4542/3 in der Goethestr. 6/1 im OT Bilfingen ebenfalls eine Doppelhaushälfte mit Garage zu bauen. Die Garage ist neben dem Haus an der Grenze zur Flst. Nr. 4542/2 geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Brühlstraße-Uferstraße“ und ist daher nach den Vorschriften der §§ 29 I i.V.m. 30 I BauGB zu beurteilen.

Die Abstandflächen und sonstigen Vorschriften der LBO sind eingehalten. Auch die Vorschriften des Bebauungsplanes sind im Prinzip eingehalten. Das Haus steht innerhalb der Baugrenzen, allerdings überschreiten sowohl der Dachvorsprung als auch die Eingangsüberdachung geringfügig die Baugrenze zur Straße hin.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis 1,5 m) kann aber nach § 23 Bau NVO zugelassen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen und der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze mit einem „untergeordneten Bauteil“ zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt, der geringfügigen Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Kundelius

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Ausbavorgehen beim Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis als Grundlage für die Ausschreibung, Beratung und Beschlussfassung

Am 28. Dezember fand ein gemeinsames Gespräch zum aktuellen Stand es Glasfaserausbaus durch den Zweckverband Breitband im Rathaus in Ersingen statt. Anwesend waren unter anderem BM Hr. Karst und Hr. Hannemann aus Eisingen, Hr. Besser und Herr Ohlheide vom Zweckverband Breitband (LRA), BM Hr. Kleiner sowie HAL Hr. Huck.

Die beiden Mitarbeiter des Zweckverbandes informierten über den Sachstand und warben für eine schnelle Beschlussfassung im Gremium.

Ein Mitarbeiter des Zweckverbandes wird an der Sitzung teilnehmen und die Sachlage erläutern.

Der Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis muss als Grundlage für die Ausschreibung des Netzbetriebs zeitnah sein weiteres Ausbavorgehen festlegen.

Es wurde Bezug genommen auf die Ausführungen in der Verbandsversammlung am 10.10.17 sowie auf eine Mail des Verbandsvorsitzenden Hr. Tepy vom 01.12.2017. Hieraus resultierend bedarf es mindestens einer verbindlichen Absichtserklärung jedes Verbandsmitglieds zur zeitlichen Strategie beim innerörtlichen Glasfaserausbau.

Für die hierzu in Ihren Gemeinderatsgremien erforderliche Beratung und Beschlussfassung wurde eine Mustervorlage entwickelt und nachfolgend beigelegt.

Der Ausbau ist eines der zukunfts- und wegweisenden Projekte für die Stärkung der hiesigen Infrastruktur. Dies ist für die Daseinsvorsorge wichtig und steigert die Attraktivität der Gemeinde. Dennoch ist vom Gremium abzuwägen, ob sie diesen Weg bereits jetzt gehen möchten. Zumal Entscheidungen auf Bundesebene zur Digitalisierung und den Förderungen noch ausstehen.

Die Investitionskosten von ca. 5 Mio. Euro, werden über die nächsten Jahre und Jahrzehnte unseren Gemeindehaushalt enorm belasten und zu geringeren Zuführungsraten führen. Bzgl. der Refinanzierung wird ggf. der Vertreter des Zweckverbandes weitere Ausführungen geben.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

1. aktueller Sachstand:

Alle in 2016 beauftragten Masterplanungen für einen innerörtlichen FTTB-Ausbau in den Verbandsgemeinden sind zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Planungen wurden den Verbandsgemeinden zusammen mit einer Kostenschätzung zur Verfügung gestellt und können nun vom Zweckverband bei geeigneten innerörtlichen Bauvorhaben für die Mitverlegung von Breitband-Infrastruktur genutzt werden.

Ausstehend sind noch die nachträglich beauftragten innerörtlichen Planungen für Birkenfeld, Königsbach-Stein und Ortsteile von Neulingen. Diese sollen bis März 2018 abgeschlossen sein.

Der ZV darf von ihm errichtete bzw. angepachtete Leitungen selbst nicht betreiben. Für den Betrieb dieser Infrastruktur muss daher im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens ein Betreiber gefunden werden.

Zur rechtlichen und fachtechnischen Begleitung bei der Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Ausarbeitung der notwendigen Vergabeunterlagen für den Netzbetrieb hat der ZV die Rechtsanwaltskanzlei iuscomm sowie das Fachbüro tkt teleconsult GmbH beauftragt.

In Vorbereitung dieser Ausschreibung und der zugehörigen Unterlagen bedarf es noch einer Reihe von Vorgaben und Entscheidungen durch den Zweckverband. So sind von der Verbandsversammlung eine Entscheidung zum überörtlichen Ausbau sowie eine verbindliche Absichtserklärung für den innerörtlichen Breitbandinfrastrukturausbau und die in diesem Zusammenhang stehende zeitliche Ausbaustrategie des Zweckverbandes bzw. seiner Verbandsmitglieder notwendig.

Die Tragweite dieser Entscheidungen insbesondere im Hinblick auf den innerörtlichen Ausbau, der allein von dem jeweiligen Verbandsmitglied zu leisten ist, ist jedoch sehr bedeutsam. Daher wird i.S.v. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) den Stadt- bzw. Gemeinderatsgremien explizit die Möglichkeit gegeben, ihren Vertretern in der Verbandsversammlung für eine solche Entscheidung Weisungen zu erteilen.

Die verbindliche Absichtserklärung für einen innerörtlichen Ausbau innerhalb eines überschaubaren Zeitraums ist erforderlich, damit potentielle Netzbetreiber mögliche Kundenpotentiale sowie dafür notwendige Investitionen und Investitionszeiträume kalkulieren können.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass der Bandbreitenbedarf zukünftig (insbesondere bei Gewerbetreibenden) weiterhin steigen wird. Vor diesem Hintergrund sprechen bereits EU-Kommission und Europarat von einem Aufbau einer gigabitfähigen Breitbandinfrastruktur in der gesamten Europäischen Union. Die im Bundestag vertretenen Parteien verfolgen nahezu einheitlich das Ziel, den Aufbau eines Gigabit-Netzes weiter fördern zu wollen, damit die Bundesrepublik Deutschland wettbewerbsfähig und für Unternehmen attraktiv bleibt.

2. Ausbauziel:

Vorrangig ist zunächst der Aufbau des überörtlichen Backbone-Netzes bis zum Übergabepunkt des jeweiligen Verbandsmitglieds (Glasfaseranbindung jeder Kommune). Dafür soll überwiegend vorhandene Glasfaserinfrastruktur von anderen Unternehmen für mindestens 15 Jahre angepachtet werden (ca. 160 km). Weitere ca. 67 km sind innerhalb der nächsten 3 Jahre vom Zweckverband neu zu bauen.

Parallel dazu sollte auch mit dem innerörtlichen Ausbau zukunftsfähiger Breitbandinfrastruktur insbesondere für die gewerbliche Nutzung begonnen werden.

Eine zukunftsfähige Breitbandversorgung bedeutet nach heutigem technischem Stand eine **Glasfaserzuführung bis zu jedem Gebäude**.

3. Betrachtung der Wirtschaftlichkeit des Netzes

3.1. Grundlagen für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Vor diesem Hintergrund und auf Basis o.g. Zielsetzungen hat der Zweckverband die beigefügte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erstellen lassen. Darin wird beleuchtet, wie sich die Wirtschaftlichkeit eines Ausbaus des überörtlichen Glasfasernetzes sowie innerörtlicher Glasfasernetze in den nächsten ca. 10 Jahren aus Sicht eines potentiellen Netzbetreibers darstellt. Des Weiteren wurden darin auch die finanziellen Auswirkungen auf den Zweckverband abgebildet.

Betrachtet wurden 3 Szenarien. Zugrunde gelegt wurde jeweils ein Zeitraum für den innerörtlichen Ausbau von 10 Jahren. Bei den in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung getroffenen bzw. zugrunde gelegten Annahmen wurde auf Erfahrungswerte aus ähnlichen Ausbauprojekten zurückgegriffen bzw. ein eher konservativer Ansatz gewählt.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Der Fokus dieser Betrachtung liegt dabei auf dem Szenario (3). Darin wird in den verhältnismäßig schlecht mit Breitband versorgten Kommunen ein flächendeckender Ausbau der Gemarkung mit Glasfaser und in den übrigen Kommunen ein Glasfaserausbau der Gewerbegebiete untersucht, da auch in den besser versorgten Kommunen in der Regel die Breitbandversorgung in den Gewerbegebieten nicht zukunftsfähig aufgestellt ist.

3.2. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Wie aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ersichtlich, gestalten sich bei Szenario 3 die betrachteten Kosten für den innerörtlichen Ausbau bei den Verbandskommunen unterschiedlich, je nachdem ob nur das/die Gewerbegebiet(e) berücksichtigt sind oder ein flächendeckender Ausbau der Gesamtmarkung.

Darüber hinaus sind noch die (umlagefinanzierten) Kosten für die Errichtung und Anpachtung des überörtlichen Netzes (Backbone) in die Betrachtung eingeflossen und der sich daraus für 10 Jahre ergebende jährliche Investitionsaufwand für jede Verbandskommune abgebildet.

Abweichend von den Annahmen und Darstellungen in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung muss an dieser Stelle jedoch festgehalten werden, dass erforderliche Pachtzahlungen nicht den (fremd zu finanzierenden) Investitionsleistungen zuzurechnen sind.

Des Weiteren wurden in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch die Investitionskosten für den Ausbau von „nur“ Gewerbegebieten auf 10 Jahre verteilt. Ein Ausbau der i.d.R. flächenmäßig überschaubaren Gewerbegebiete in einem Zeitraum von 10 Jahren erscheint jedoch nicht zielführend und sollte aus Sicht der Geschäftsstelle innerhalb eines 3-Jahreszeitraums durchgeführt werden.

4. Finanzierung des Aufbaus eines zweckverbandseigenen Breitband-Netzes:

4.1

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde eine 100%ige Fremdfinanzierung der vom Zweckverband bzw. den Verbandsmitgliedern zu tätigen Investitionen für den Bau der überörtlichen und der innerörtlichen Breitbandinfrastruktur angenommen. Für die Fremdfinanzierung zugrunde gelegt wurden die Konditionen für zinsgünstig verfügbare Darlehen der KfW-Bank (Programm IKK-208).

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Welche finanziellen Auswirkungen der fremdfinanzierte über- und innerörtliche Glasfaserausbau einschließlich des voraussichtlich zusätzlich anfallenden Aufwandes für Pachtzahlungen sowie des Geschäftsaufwandes des ZV für die einzelnen Verbandsgemeinden für die kommenden ca. 30 Jahre hat, lässt sich unter Rückgriff auf die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aus dem von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes hierfür erstellten vereinfachten Finanzierungsmodell (als Anlage 2 beigefügt) ersehen.

Darin sind die in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung angenommenen bzw. zugrunde gelegten Aufwände und (teilweise auf Kostenschätzungen beruhenden) Investitionskosten nach Förderung dargestellt und berücksichtigt. Das Modell bietet den Verbandsgemeinden in gewissem Umfang die Möglichkeit, verschiedene Szenarien und Entwicklungen bei der Fremdfinanzierung und daraus resultierende Auswirkungen zu testen.

4.2

Nicht unberücksichtigt bleiben kann und soll, dass auf dem Markt tätige Telekommunikationsunternehmen zwischenzeitlich bei einigen Verbandsgemeinden ihre Absicht zu einem vollständigen bzw. teilweisen Breitbandausbau in den nächsten Jahren erklärt haben.

Verbindliche Zusagen für einen flächendeckenden Glasfaserausbau (FTTB) liegen nach Kenntnis der Geschäftsstelle jedoch nicht vor und sind wahrscheinlich auch nicht zu erwarten, so dass offen bleibt, ob und bis wann tatsächlich ein solcher angekündigter Ausbau erfolgen würde. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich aus Sicht der Geschäftsstelle, an dem grundlegenden Ziel eines flächendeckenden Glasfaserausbaus bis zu den Gebäuden festzuhalten.

Im Hinblick auf die zu tätigen Investitionskosten für einen flächendeckenden innerörtlichen Glasfaserausbau sollten jedoch die Ausbauprioritäten innerhalb der Verbandsgemeinden noch präzisiert und strategische Ausbauschwerpunkte gesetzt werden.

Dabei bietet sich an, zunächst innerhalb der nächsten 3 Jahre das Backbone-Netz aufzubauen und zugleich entlang der innerörtlichen Backbone-Trassen bis zu den abgestimmten POP-Standorten auch die Infrastruktur für die Glasfaseranschlüsse zumindest bis an die Grundstücksgrenzen zu verlegen.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Daneben sollten auf jeden Fall in den Verbandskommunen die Gewerbegebiete innerhalb eines 3 Jahres-Zeitraums mit Glasfaser ausgebaut werden. Für (Teile von) Verbandskommunen, für die kein Ausbau durch Telekommunikationsunternehmen im Raum steht, sollte weiterhin an einem innerörtlichen Gesamtausbau der Ortschaft festgehalten werden.

Durch diese Priorisierung der Ausbaumaßnahmen könnte erreicht werden, dass der insbesondere im gewerblichen Bereich bestehende bzw. rasant wachsende Bedarf an hohen Bandbreiten schnell unter Inanspruchnahme der bestehenden guten Fördermöglichkeiten unabhängig von den Telekommunikationsunternehmen gedeckt werden kann und die errichtete Infrastruktur auch für einen Netzbetreiber attraktiv ist.

Andererseits ermöglicht diese Vorgehensweise Zweckverband und Verbandskommunen auch, flexibler auf die Ausbauaktivitäten der Telekommunikationsunternehmen zu reagieren und die zu finanzierenden Investitionen beim innerörtlichen Glasfaserausbau noch gezielter zu steuern.

Daher hat die Geschäftsstelle in das Finanzierungsmodell auch eine Alternativberechnung zum Vergleich der beiden Modelle eingearbeitet. Hierfür wurden für jede Kommune in Ausbaupriorität 1 die Kosten für das FTTB-Netz entlang der innerörtlichen Backbone Trassen und die Kosten für den Ausbau der Gewerbegebiete grob abgeschätzt.

Diese alternative Herangehensweise könnte für die kommenden 3 bis 5 Jahre einen Weg darstellen, wie ein wirtschaftlicher und auch für einen Netzbetreiber attraktiver zeitnaher Breitbandausbau im Verbandsgebiet erfolgen könnte. Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den daran anschließenden Jahren weitere Investitionen bis hin zu einem flächendeckenden Glasfaserausbau in den Kommunen notwendig werden könnten.

Das Finanzierungsmodell ist noch sehr vereinfachend und kann eine umfassende Finanzberatung nicht ersetzen. Insoweit erhebt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann keine Gewährleistung für dort dargestellte Werte übernommen werden.

Mit dem vereinfachenden Finanzierungsmodell dürfte dennoch jede Verbandskommune zukünftig anfallende Aufwände besser abschätzen können. Zugleich dient es als Hilfestellung, die zur Ausschreibung des Netzbetriebs benötigten verbindlichen Absichtserklärungen zum innerörtlichen Breitbandinfrastruktur-Ausbau entsprechend den oben dargestellten Ausbauzielen und -zeiträumen abzugeben.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Es bleibt den Verbandskommunen weiterhin unbenommen, bei den innerörtlichen Ausbaurkosten auf eine Fremdfinanzierung auch ganz oder teilweise zu verzichten und diese aus dem kommunalen Haushalt zu decken.

4.3

Unabhängig von etwaig angekündigten Ausbauaktivitäten sollten geeignete Mitverlegungsmaßnahmen (z.B. im Rahmen des Dachständerabbaus durch die NetzeBW) weiterhin -in Abstimmung mit der Geschäftsstelle- zur Einbringung von Breitbandinfrastruktur durch den Zweckverband genutzt werden. Hierzu wird auch auf die nichtöffentliche Anlage Nr. 4 verwiesen.

5. Zeitlicher Ablauf:

Aufbau eines Backbone-Netzes:

Da der Zweckverband für den Aufbau eines überörtlichen Netzes (Backbone-Netz) neben den Bau eigener Infrastruktur auch bereits vorhandene Glasfaserstrecken von weiteren Netzbetreibern anpachtet, wird für die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung des Backbone-Netzes ein Umsetzungszeitraum von ca. 3 Jahren als realistisch eingeschätzt.

Innerörtlicher Aufbau von Breitbandinfrastruktur:

Der **flächendeckende Ausbau** der Glasfaserstrukturen in jeder Kommune erscheint **kurzfristig aus unterschiedlichen Gründen nicht realistisch und ist zudem sehr kostenintensiv**. Andererseits muss jedoch mit dem Ausbau schon jetzt begonnen werden. Nur so wird insbesondere bei Gewerbetreibenden die zu erwartende und auch sehr schnell wachsende Nachfrage nach immer höheren Übertragungsgeschwindigkeiten vor Ort bedient und ein für Gewerbetreibende wesentlicher Standortfaktor gesichert werden können.

Letztendlich erfährt aber auch im Bereich der Privathaushalte eine schnelle Internetversorgung immer größere Bedeutung. Auch hier wird eine Investition besonders in älteren Bestandsgebieten mit sehr schlechter Internetversorgung immer wichtiger, vor allem wenn diese Gebiete auch für die jüngere Bevölkerung weiterhin zum Wohnen und Arbeiten attraktiv bleiben sollen.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Bestreben des Zweckverbandes sollte unter entsprechender Schwerpunktsetzung beim Infrastrukturausbau weiterhin der Aufbau einer zukunftsfähigen Breitbandversorgung im Verbandsgebiet bis ca. 2030, also in den nächsten 10-12 Jahren sein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gemeinde Kämpfelbach erklärt verbindlich die Absicht, in ihrem Stadt/Gemeindegebiet bis zum Ende des Jahres 2030 durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis ein FTTB-Netz für den Aufbau der innerörtlichen Breitbandinfrastruktur entsprechend dem in Szenario 3 der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom 08.11.2017 dargestellten Ausbaumfang erstellen zu lassen.
2. Der Bürgermeister wird als Vertreter der Gemeinde Kämpfelbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis angewiesen, gemäß den vorgenannten Beschluss abzustimmen.

Alternativantrag:

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeinde Kämpfelbach stimmt dem Aufbau innerörtlicher Breitbandinfrastruktur (FTTB-Netz) im Stadt/Gemeindegebiet durch den Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis im zeitlichen Zusammenhang mit den Bau der überörtlichen Breitbandinfrastruktur (Backbone-Netz) innerhalb eines 3-Jahres-Zeitraums wie folgt zu:
 - a) Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur entlang der neu zu bauenden innerörtlichen Backbone-Trasse mindestens bis an die Grundstücksgrenzen
 - b) FTTB-Erschließung der in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Anlage 1) mit Ausbau-priorität 1-3 aufgeführten Gewerbegebieten
 - c) Aufbau eines FTTB-Netzes in dem Ortsteil Bilfingen
2. Der Bürgermeister wird als Vertreter der Gemeinde Kämpfelbach in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis angewiesen, gemäß den vorgenannten Beschluss Nr. 1 abzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

5. Antrag/Anträge zur Änderung des Protokolls vom 16.10.2017, Beratung und Beschlussfassung

Das Protokoll vom 16. und 17.10.2017 wurde den Urkundspersonen am 23.10.2017 zur Unterschrift vorgelegt.

GR Herr K.-W. Schuster signalisierte am 29.10. seine Zustimmung via Mail. Aufgrund einer Änderung von Hr. Dr. Kolb, welche ohne Beanstandung eingearbeitet wurde, wurde es erneut am 08.11. versandt. Auch für diese Version erteilte er am 09.11. seine Zustimmung, ebenso Hr. Dr. Kolb.

Am 10.11. erhielt die Verwaltung einen Änderungswunsch von GR`in Frau Groß. Dieser konnte in einem weiteren Mail an Frau Groß aber ausgeräumt werden, da es hier zu einem Verständnisfehler kam.

Im Anschluss an die Sitzung am 13.11.2017 wurde dann von den GR K.-W. Schuster, Dr. Kolb und Fr. Groß nochmals ein Änderungswunsch hinsichtlich der Abbildung der Beschlüsse gefordert (obwohl vorab bereits 2 Räte zugestimmt hatten). Dieser wurde aber aufgrund der schreibbaren Fließtextvariante des Protokolls nur teilweise aufgenommen. Zudem war er lediglich redaktionell, Inhaltlich jedoch völlig irrelevant und nicht von wesentlicher Bedeutung.

Am 06. Dezember erhielt die Verwaltung nun einen weiteren Änderungswunsch, welcher nochmals lediglich einen redaktionellen Hintergrund hatte, in der Form, dass die Abstimmung via Tabelle aufgezeigt werden soll, sowie einem textlichen Änderungswunsch hinsichtlich dem Beschluss.

Die Abbildung des Abstimmungsergebnisses wurde die letzten Jahre in Form von Fließtext (15-Ja-Stimmen, 2- Neinstimmen etc.) abgebildet. Ab sofort soll dies in einer Exceltabellenform erfolgen. Dies ist für das Protokoll absolut unerheblich, weil es zu keiner Änderung des Ergebnisses führt und lediglich redaktioneller Art ist. Allerdings bereitet es bei der Ausarbeitung einen weiteren Zeitaufwand der berücksichtigt werden muss, da bei jedem Beschluss immer zwischen Excel und Word hin- und hergewechselt werden muss. Das Protokoll ist in den letzten Jahren schon so umfangreich geworden, dass die Verwaltung diesen Aufwand als zu marginal hält als das er relevant ist.

Hinsichtlich der textlichen Änderung ist aus Sicht der Verwaltung die vorgeschlagene Form nicht korrekt.

Die Verwaltung hatte folgenden Text abgebildet:

Vermerke der Verwaltung:	Verfasser: Herr Huck
ja _____	nein _____
enthalten _____	
Sonstiges: _____	

„Der Gemeinderat beschloss mit 5-Ja-Stimmen, 6-Nein-Stimmen und 0-Enthaltungen, dem Antrag von Herrn Hein auf Erstattung der Kosten des Kommunalverfassungsverstreit in Höhe von 938,12 € abzulehnen.

Aufgrund des negativen Ergebnisses gilt der Antrag als abgelehnt. „

Die Urkundspersonen möchten folgende Text:

Aufgrund des negativen Ergebnisses gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.

Rein formaljuristisch wird aber über einen Antrag abgestimmt, welcher von Herrn Hein gestellt wurde. Es wird nicht über den Beschlussvorschlag abgestimmt. Dieser dient lediglich als Formulierung für den Antrag selbst.

Leider kommt es in den letzten Wochen immer wieder zu, aus Sicht der Verwaltung, absolut marginalen Änderungswünschen, welche mit dem wesentlichen Inhalt nichts zu tun haben. Zudem ist ein Schwanken von Urkundspersonen, (der eine stimmt 2mal zu der andere 1mal, danach gibt es doch wieder Änderungswünsche von 3 Räten), aus Sicht der Verwaltung nicht nachvollziehbar.

Daher muss nun der originäre Rechtsweg beschritten und nach den gesetzlichen Vorgaben der GemO gehandelt werden.

Die letzte Änderung, welche am 06.12. schriftlich eingereicht wurde ist so marginal, dass sie definitiv nicht unter die Aufzählung des § 38 (1) GemO fällt. Dieser besagt eindeutig welchen Inhalt das Protokoll haben soll/muss. Nach dem Dafürhalten der Verwaltung sind diese Anforderungen im aktuellen Protokoll absolut erfüllt.

Künftig muss daher nach § 38 (2) der GemO vorgegangen werden. Dort ist geregelt, dass über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen der Gemeinderat (als Gesamtgremium) zu entscheiden hat.

Das Protokoll vom 16.10. sowie die Zukünftigen werden daher mit allen Einwänden in der nächsten, oder einer der nächsten Sitzungen behandelt. Und das solange bis alle Einwände, es können mehrere kommen, behandelt und beschlossen sind.

Eine weitere Verzögerung der Unterzeichnung der Protokolle ist dann nicht mehr auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt über die vorgebrachten Änderungen

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Genehmigung zur Annahme von Spenden

Die eingegangenen Spenden werden dem Gremium im Umlaufverfahren bekannt gemacht. Sie werden angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der gestellte Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Vermerke der Verwaltung:

Verfasser: Frau Vögele

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____